



Verlautbarung zum Thema Sterbehilfe

Jeder Mensch hat das Recht auf einen Tod in Würde.

Die Sterbehilfe betrifft den im Sterben Liegenden, für den keine Aussicht auf Heilung oder Besserung seines Leidens besteht.

Aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid ist Tötung und wird von der Kirche abgelehnt. Darunter fällt nicht die unbeabsichtigte Beschleunigung des Todeseintritts, wie sie als Nebenwirkung von Medikamenten eintreten kann, die einen unerträglichen Schmerz des Kranken lindern oder beseitigen (so genannte indirekte Sterbehilfe).

Passive Sterbehilfe im Sinne von Verzicht auf nicht mehr sinnvolle medizinische Maßnahmen kann bei verantwortungsbewusster Würdigung der Interessen des Patienten vertreten werden. Erlassene Richtlinien und Gesetze sowie die Rechtsprechung sind zu beachten.

Die letzte Verantwortung für Maßnahmen, die zur passiven oder indirekten Sterbehilfe führen, liegt beim behandelnden Arzt. Wenn noch möglich muss der Patient, andernfalls müssen die nächsten Angehörigen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Zürich, 18.07.2005